

## Revision des Patentgesetzes

## Zweite Vernehmlassung

---

16. August 2004    Nummer 29    5. Jahrgang

# dossierpolitik

---



## Revision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente

Dr. Eric Notegen, F. Hoffmann-La Roche AG

Ein wirkungsvoller Patentschutz ist für die auf Forschung und Innovation ausgerichteten Unternehmen von zentraler Bedeutung. – Mit einer Revision des schweizerischen Patentgesetzes sollen Anpassungen an die internationalen Entwicklungen erfolgen und Fragen im Zusammenhang mit der Patentierung biotechnologischer Erfindungen geklärt werden. Nach einem ersten Vernehmlassungsverfahren Anfang 2002 wurden verschiedene Fragestellungen zum Kernthema der Revision, der Patentierung biotechnologischer Erfindungen, von der Bundesverwaltung vertieft und in einen überarbeiteten Entwurf integriert. Dazu läuft bis am 31. Oktober 2004 ein erneutes Vernehmlassungsverfahren. In einer ersten Beurteilung enthält die überarbeitete Vorlage unterstützenswerte Elemente, vor allem bei den technischen Fragen und Anpassungen an das internationale Recht. Andererseits sind die vorgeschlagenen Einschränkungen der Patentierbarkeit im Bereich der Biotechnologie nicht akzeptabel.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Juni 2004 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, eine zweite Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Teilrevision des Patentgesetzes durchzuführen. Am gleichen Tag wurden der Vorentwurf und der erläuternde Bericht veröffentlicht. Die Vernehmlassung begann am 1. Juli 2004.

Der Vorentwurf kann in dieser Form nicht unterstützt werden, denn er enthält Bestimmungen, die für die Wirtschaft inakzeptabel sind. Die Teilrevision des Patentgesetzes hat zum Ziel, die Innovation auf dem Gebiet der Biotechnologie dank angemessenem Patentschutz zu fördern und zu stärken. Gemäss Bundesrat ist „ein wirksamer Patentschutz (...) ein Schlüsselfaktor für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der entsprechenden Branche in der Schweiz“.

Dieses Ziel wird mit der vom Bundesrat verabschiedeten Vorlage jedoch verfehlt. Einige der vorgeschlagenen Änderungen entfalten eine gegenteilige Wirkung und schwächen damit den Patentschutz. Namentlich zu erwähnen ist die Einschränkung des Stoffschutzes für Gene und Teilsequenzen von Genen und die einseitige Einführung einer Pflicht zur Angabe der Quelle der genetischen Ressource oder des traditionellen Wissens in Patentanmeldungen.

Im April 1999 überwies das Parlament dem Bundesrat die Motion Leumann, die diesen auffordert, eine Angleichung des schweizerischen Patentrechts an die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (EG-Biotechnologie-Richtlinie) vorzu-

nehmen. Die Forderungen der Motion Leumann werden mit dem vorliegenden Vorentwurf nicht erfüllt.

Gut zwei Jahre nach Abschluss der ersten Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente wurde nun kürzlich ein neuer überarbeiteter Vorentwurf veröffentlicht.

Die Revisionsvorlage beinhaltet sechs verschiedene Teilaspekte:

1. Als Schwerpunkt verfolgt sie das Ziel, einen ausgewogenen Patentschutz für Innovationen auf dem Gebiet der Biotechnologie zu gewährleisten. Andererseits soll das schweizerische Patentrecht an die EG-Biotechnologie-Richtlinie angeglichen werden.
2. Mit der Umsetzung der EPÜ-Revisionsakte vom 29. November 2000 wird eine Modernisierung des fast 30 Jahre alten Europäischen Patentübereinkommens angestrebt.
3. Mit der Umsetzung des EPÜ-Sprachenabkommens vom 17. Oktober 2000 sollen die hohen, durch unnötige Übersetzungen verursachten Kosten signifikant gesenkt werden.
4. Ebenfalls umgesetzt werden soll der Patentrechtsvertrag vom 1. Juni 2000, der bestimmte Formalerfordernisse im Zusammenhang mit der Anmeldung und Aufrechterhaltung von Patenten vereinheitlicht. Derzeit sind die Formalerfordernisse auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich geregelt.
5. Ferner soll auch die Entschliessung des Generalrats der WTO vom 30. August 2003 in das schweizerische Patentrecht implementiert werden. Damit könnten patentgeschützte pharmazeutische Produkte unter

einer Zwangslizenz in der Schweiz hergestellt und anschliessend in Entwicklungsländer exportiert werden, die über keine genügende Produktionskapazität auf dem pharmazeutischen Gebiet verfügen.

6. Schliesslich sollen eine ganze Reihe von nationalen und internationalen Entwicklungen der vergangenen Jahre mitberücksichtigt werden. Hervorzuheben sind die Einführung einer Pflicht zur Angabe der Quelle von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen, die Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte, die Schaffung eines Bundespatentgerichts sowie die Regelung der Erschöpfung der Patentrechte.

#### **Patentschutz für biotechnologische Innovationen**

Nachstehend wird auf drei Elemente näher eingegangen, die den Bereich der Biotechnologie betreffen bzw. für diesen Bereich besonders relevant sind:

#### **Begrenzung des Schutzzumfangs von Patenten auf Gensequenzen**

Der Bundesrat schlägt vor, den Schutzzumfang für Patente, die eine Gensequenz zum Gegenstand haben, auf den konkret offenbaren Zweck der gemachten Erfindung zu beschränken.

Diese Einschränkung des Stoffschutzes bedeutet eine klare Schwächung des Patentschutzes auf einem bestimmten technologischen Gebiet. Für die im Bereich Biotechnologie forschende Industrie ist dieser Vorschlag besonders problematisch, denn der eingeschränkte Schutz erlaubt es nicht mehr, die Erfindungen angemessen zu schützen.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen mit der Beschränkung des Schutzbereichs verschiedentlich befürchtete unangemessene Abhängigkeiten von Sequenzansprüchen und Patentanmeldungen mit spekulativen Funktionsangaben verhindert werden. Diese Begründung ist jedoch nicht stichhaltig. Denn: Sind Sequenzen oder Teilsequenzen von Genen als solche, das heisst als Träger genetischer Information, nicht erfinderisch, ist der Patentschutz ohnehin zu versagen. Dies ist aber von Fall zu Fall durch das Patentamt zu prüfen und nicht per Gesetz zu dekretieren. Zu diesem Schluss kommt auch das vom IGE in Auftrag gegebene Gutachten.<sup>1</sup> Demnach ist Sequenzen und Teilsequenzen von Genen der Stoffschutz zu gewähren, wenn die allgemeinen Patentierungsvoraussetzungen der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit erfüllt sind. Der abso-

lute Stoffschutz kann deshalb solchen Sequenzen nicht abgesprochen werden.

Im Übrigen zeigt auch die Erfahrung, dass die Patentprüfung in der Regel korrekt vorgenommen wird. Von der Flut publizierter Patentanmeldungen, die Gene unter Schutz zu stellen suchen, haben bislang nur sehr wenige auch zu einem Patent geführt!

Im Weiteren wird der Vorschlag aber auch abgelehnt, weil er:

(i) die internationale Verpflichtung gemäss TRIPS-Artikel 27 (1), wonach Patentschutz ohne Diskriminierung nach technologischem Gebiet zu gewähren ist, verletzt. Es liegt ein klarer Widerspruch zum TRIPS-Abkommen vor, wenn die Erfindungsqualität aller möglichen Innovationen in einem bestimmten technischen Gebiet per Gesetz abgesprochen wird. Zu diesem Ergebnis kommt auch das vom IGE in Auftrag gegebene Gutachten.<sup>2</sup>

(ii) sogar hinter dem in der EG-Biotechnologie-Richtlinie festgesetzten Schutzniveau zurückbleibt. Diese sieht nämlich keine Begrenzung des Stoffschutzes vor. Gemäss dem oben erwähnten Gutachten „ist (...) der EU-Richtlinie nichts zu entnehmen, was den Ausschluss von absolutem Stoffschutz bei DNA-Sequenzen schlechthin rechtfertigt.“<sup>3</sup>

Schliesslich wird im Bericht auch behauptet, dass Patente auf Gene die Forschung behindern. Auch wenn dies im Einzelfall zutreffen mag, so ist doch eine Pauschalisierung in der vorliegenden Form mit Sicherheit unzutreffend. Nicht zuletzt um Befürchtungen in diesem Zusammenhang auszuräumen, hat die Industrie ein breites Forschungsprivileg und die Einführung eines Anspruchs auf eine nicht ausschliessliche Lizenz für die Benützung einer patentierten Erfindung für Forschungszwecke unterstützt. Die beiden letztgenannten Instrumente, die ebenfalls im Vorentwurf implementiert sind (Art. 9 neu bzw. Art. 9a neu), sind völlig ausreichend, um einer allfälligen Behinderung der Forschung vorzubeugen bzw. die Forschungsfreiheit zu gewährleisten.

Diese Beurteilung wird auch von der Schweizerischen Akademie der Medizinwissenschaften und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften geteilt, wie ihre gemeinsam mit Interpharma verfasste Stellungnahme deutlich macht.<sup>4</sup>

Vor diesem Hintergrund ist nicht verständlich, weshalb der Bundesrat für die Schweiz eine Sonderregelung vor-

<sup>1</sup> Joseph Straus, Optionen bei der Umsetzung der Richtlinie EG 44/98 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen, Ziff. 12.4.2.1 (<http://www.ige.ch/D/jurinfo/j100.shtm#2>)

<sup>2</sup> Vgl. Fussnote 1, Ziff. 12.4.2.4

<sup>3</sup> Vgl. Fussnote 1, Ziff. 12.4.2.4

<sup>4</sup> Patente und Forschung: Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Akademie der Medizinwissenschaften (SAMW), der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW) und des Verbands der forschenden pharmazeutischen Unternehmen der Schweiz (Interpharma), Basel, vom 28. Juni 2004 (<http://www.samw.ch>)

schlägt. Dies umso mehr, als – wie im erläuternden Bericht festgehalten – eine nicht EU-konforme Regelung nur Auswirkungen auf den schweizerischen Teil eines europäischen Patents hätte. Sie führt somit lediglich zu einer Schwächung des schweizerischen Patents.

Mit dieser Vorlage wird es versäumt, die Nichtzugehörigkeit der Schweiz zur EU zu nutzen, um der forschenden Industrie einen Wettbewerbs- und der Schweiz einen Standortvorteil zu schaffen. Stattdessen werden die Rahmenbedingungen sogar noch verschlechtert.

Auf diese Weise sendet der Bundesrat das falsche Signal an die forschende Industrie. Er steht damit im Widerspruch zu seinem deklarierten Ziel, mittels starken Patentschutzes Innovation als wesentlichen Wachstumsmotor und Wohlstandsgarant der Schweiz zu fördern.

#### **Forschungsprivileg**

Dieses wird in Art. 9 (neu), Buchstabe b, relativ breit definiert. So wird beispielsweise auch die Züchtung neuer Pflanzensorten ausdrücklich in das Forschungsprivileg mit einbezogen.<sup>5</sup> Etwas salopp formuliert, wird die Forschung am Gegenstand der patentierten Erfindung freigestellt. Mit dieser breiten Formulierung wird die Forschungsfreiheit gewährleistet und auch das dem Patentsystem inhärente Ziel der Förderung der Forschung und der technologischen Entwicklung sichergestellt. Diese breite Formulierung des Forschungsprivilegs wird seitens der Industrie grundsätzlich befürwortet; das Forschungsprivileg darf jedoch namentlich nicht zur Vorausproduktion oder Lagerhaltung von Verkaufsware während der Patentlaufzeit missbraucht werden.

#### **Recht auf eine Lizenz**

Gemäss Art. 9a (neu) hat derjenige, der eine patentierte Erfindung als Instrument oder Hilfsmittel (Forschungswerkzeuge, Research Tools) zur Forschung benutzen will, Anspruch auf eine nicht ausschliessliche Lizenz. In der Regel werden Patente auf so genannte Forschungswerkzeuge auf freiwilliger Basis und zu nicht diskriminierenden Bedingungen lizenziert. Ein Beispiel hierfür ist die patentierte Polymerase-Ketten-Reaktion (PCR<sup>6</sup>), die auch im erläuternden Bericht erwähnt wird. Zur Vermeidung von Missbräuchen unterstützt die Industrie die Einführung eines Anrechts auf eine nicht ausschliessliche Lizenz zur Benützung eines patentierten Forschungswerkzeugs für Forschungszwecke.

<sup>5</sup> Art. 9, Abs. 1, Bst. D hält ausdrücklich fest, dass die Nutzung biologischen Materials zu Zwecken der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer Pflanzensorte nicht dem Verbotrecht des Patentinhabers unterliegt.

<sup>6</sup> Polymerase Chain Reaction

#### **EPÜ-Revisionsakte**

Die Ratifikation der EPÜ-Revisionsakte wird ausdrücklich begrüsst.

Mit der Anpassung an die revidierte Fassung des EPÜ soll nun auch im schweizerischen Patentrecht der Schutz der zweiten medizinischen Indikation gesetzlich verankert werden. Bisher beruhte der Schutz für die zweite und jede weitere Indikation auf der Praxis des Europäischen Patentamtes (EPA) und der Rechtsprechung der Grossen Beschwerdekammer des EPA. Diese Praxis wurde weitgehend durch die nationalen Gerichte und Beschwerdekammern der nationalen Patentämter übernommen. Der neue Artikel 54 (5) des revidierten EPÜ beseitigt nun jegliche Rechtsunsicherheit betreffend die Patentierbarkeit von weiteren medizinischen Indikationen und ist im Interesse der Industrie.

Nach geltendem Recht ist es dem Inhaber eines europäischen Patents nicht möglich, sein Patent zentral in einem administrativen Verfahren mit Wirkung für sämtliche benannten Staaten zu beschränken oder zu widerrufen. Eine entsprechende Beschränkung des Patents muss daher in allen Staaten, wo das Patent wirksam ist, separat vorgenommen werden. Im vorgesehenen Beschränkungsverfahren kann ein europäisches Patent nun auf Antrag des Patentinhabers mit rückwirkender Kraft beschränkt oder widerrufen werden.

Auch die übrigen vorgesehenen Änderungen werden seitens der Industrie begrüsst.

#### **EPÜ-Sprachenübereinkommen**

Die Aufhebung der Bestimmungen über die Einreichung von Übersetzungen von europäischen Patentschriften ist Voraussetzung für die Ratifizierung des Sprachenübereinkommens zum EPÜ. Die Industrie hat konsequent die Vorbereitungen für den Abschluss dieses Abkommens und die aktive Rolle der Schweizer Delegation unterstützt. Damit werden in Englisch verfasste europäische Patente ohne Übersetzung in der Schweiz wirksam.

In der Schweiz ist das Verständnis der englischen Sprache ohnehin sehr weit entwickelt und im Bereich der Wissenschaft und Technik eine Selbstverständlichkeit.

Auch im Geschäftsleben wird die englische Sprache immer wichtiger. Zudem zeigt die Erfahrung, dass die beim IGE eingereichten Übersetzungen kaum konsultiert werden.

Durch Verzicht auf die Einreichung von Übersetzungen können die Patentierungskosten deutlich gesenkt werden. Es bleibt zu hoffen, dass möglichst viele Vertragsstaaten des EPÜ diesem Beispiel folgen und ebenfalls dem EPÜ-Sprachenübereinkommen beitreten werden.

### Patentrechtsvertrag

Die Ratifizierung des Patentrechtsvertrags (Patent Law Treaty, PLT) und die dafür notwendigen Anpassungen des schweizerischen Patentrechts werden ebenfalls begrüsst.

Der PLT harmonisiert bestimmte Formalien der Patentverfahren, nicht jedoch materielles Patentrecht. Harmonisiert werden, unter anderem, (i) die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Anmeldetages, (ii) Form- und Inhaltsvorschriften betreffend Patentgesuche, (iii) Vertretung und Vertreterzwang und (iv) Mindestumfang an Rechtsbehelfen zur Behebung der Folgen eines Fristversäumnisses.

### WTO-Entschliessung

Durch die Umsetzung der Entschliessung des Generalrats der WTO vom 30. August 2003 in das schweizerische Patentrecht wird die Möglichkeit eröffnet, dass patentgeschützte pharmazeutische Produkte unter einer Zwangslizenz in der Schweiz hergestellt und anschliessend in Entwicklungsländer exportiert werden können. Entwicklungsländer, die über keine genügende Produktionskapazität auf dem pharmazeutischen Gebiet verfügen, können von dieser Regelung profitieren.

Die WTO-Entschliessung bezweckt in erster Linie, den Zugang zu günstigen und für die Bekämpfung von Gesundheitsproblemen wie HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria oder andere Epidemien erforderlichen Medikamenten für Entwicklungsländer zu fördern.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn sichergestellt wird, dass die so exportierten Medikamente für die Abdeckung der Bedürfnisse des begünstigten Landes verwendet und nicht für einträglichere Märkte in entwickelten Ländern abgezweigt werden.

Der Vorentwurf regelt die wichtigen Eckpunkte der WTO-Entschliessung, während die technischen Details in der Patentverordnung festgelegt werden sollen. In der Verordnung müssen allerdings klare Regeln formuliert werden, die eine Zweckentfremdung von so hergestellten Medikamenten verunmöglichen.

### Nationale und internationale Entwicklungen

Nachfolgend wird noch kurz auf die Implementierung von nationalen und internationalen Entwicklungen eingegangen.

### Angabe der Quelle der genetischen Ressource oder des traditionellen Wissens

Im Vorentwurf (vgl. Art. 49a neu) wird vorgeschlagen, dass bei der Patentanmeldung die Quellen der genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens, auf denen die Erfindung beruht, in der Patentanmeldung offen gelegt werden müssen.

solchen Ressourcen und des traditionellen Wissens, auf denen die Erfindung beruht, in der Patentanmeldung offen gelegt werden müssen.

Solche und ähnliche Regelungen werden zurzeit in verschiedenen internationalen Foren (WTO, WIPO usw.) diskutiert. Ein Abschluss der Verhandlungen ist aber noch nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, weshalb im vorseilenden Gehorsam bereits eine Regelung postuliert wird. Damit wird einerseits die Verhandlungsposition der Schweiz in den internationalen Foren geschwächt und andererseits das Risiko eingegangen, dass sich die vorgeschlagene Regelung als strenger erweist, als es die internationalen Anforderungen vorsehen werden. Die Schweiz büsst damit an Verhandlungsspielraum ein und schwächt die Wettbewerbsposition der Innovationsträger der Schweiz

Eine einseitige Einführung einer derartigen Offenbarungspflicht wäre auch inkompatibel mit der Ratifizierung des PLT! Gemäss PLT dürfen die nationalen Patentbehörden keine Formerfordernisse verlangen, die über diejenigen des Patentrechtsabkommens (Patent Cooperation Treaty, PCT) hinausgehen. Da im derzeit gültigen PCT kein derartiges Formerfordernis postuliert ist, wäre eine Einführung einer derartigen Pflicht im krassen Widerspruch zum PLT, dessen Ratifizierung ja vorgesehen ist.

Ferner werden die vorgeschlagenen Regelungen auch abgelehnt, weil sie zu einer Ungleichbehandlung führen. Im EPÜ ist nämlich keine derartige Regelung vorhanden. Das bedeutet, dass die Offenbarungspflicht nur für Patentanmelder besteht, die ihre Anmeldung beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum einreichen, nicht jedoch für Anmelder, die beim Europäischen Patentamt ein für die Schweiz gültiges Patent beantragen. Je nach Anmeldeverfahren führt dies daher zu einer Diskriminierung.

Die Industrie wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine Regelung, welche die Offenbarung der Quelle einer genetischen Ressource oder von traditionellem Wissen verlangt. Aus den oben genannten Gründen macht jedoch nur eine international harmonisierte Regelung Sinn.

### Berufsregelung für Patentanwälte

Sowohl seitens der Industriepatentanwälte als auch der freiberuflich tätigen Patentanwälte wurde die Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte verlangt. Art. 13 des Vorentwurfs trägt diesem Anliegen weitgehend Rechnung. Die Zulassung der Patentanwälte richtet sich dabei nach dem geplanten eigenständigen Patentanwaltsgesetz, auf das verwiesen wird.

Seitens der Industrie wird die Einführung einer derarti-

gen Berufsregelung unterstützt. Allerdings muss die Regelung mindestens so liberal sein, wie das derzeit in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt der Fall ist.

### **Bundespatentgericht**

Für den Rechtsschutz in Patentstreitigkeiten soll ein nationales Spezialgericht mit ausschliesslicher Zuständigkeit in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente geschaffen werden, welches die heute zuständigen kantonalen Gerichte ablöst.

Der vorgeschlagene Systemwechsel wurde von Wirtschaftskreisen seit langem gefordert. Insbesondere die Schweizer Gruppe der AIPPI (Internationale Vereinigung für den Schutz Geistigen Eigentums) und INGRES (Institut für gewerblichen Rechtsschutz) haben sich in den letzten Jahren mit Unterstützung von *economiesuisse* mit Nachdruck für die Konzentration der Patentstreitigkeiten bei einer einzigen nationalen Instanz eingesetzt und der Verwaltung entsprechende Regelungsvorschläge unterbreitet.

Die heutige Rechtslage für die Durchsetzung von Patenten ist unbefriedigend. Die Tatsache, dass Patentstreitigkeiten in allen 26 Kantonen anfallen können und dann im Regelfall durch Gerichte beurteilt werden müssen, denen Sachverstand und Erfahrung auf dem Gebiet des Patentwesens fehlen, ist für alle Beteiligten, das heisst Kläger, Beklagte und Gerichte, unbefriedigend. Eine Konzentration auf ein Gericht, das den Sachverstand aufbauen kann, ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaft.

Ebenfalls begrüsst wird die vorgeschlagene Korrektur im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG). Mit diesen Änderungen wird die nicht TRIPS-konforme Diskriminierung ausländischer Kläger bei der Wahl des Gerichtsorts aufgehoben werden. Zumindest während einer Übergangszeit, bis das zu schaffende Bundespatentgericht operationell ist, können Patentstreitigkeiten auf diejenigen Gerichte konzentriert werden, die bereits über einschlägige Erfahrungen verfügen.

### **Regelung der Erschöpfung**

In Übereinstimmung mit dem Bericht des Bundesrats vom 29. November 2002 und dem Bundesgerichtsurteil in Sachen Kodak soll nun die nationale Erschöpfung im Patentrecht festgeschrieben werden. Die Wirtschaft begrüsst und unterstützt diesen Vorschlag sehr.

Mit dieser im Vergleich zum Marken- und Urheberrecht ungleichen Ausgestaltung der Erschöpfung wird anerkannt, dass das Patentrecht eine andere Schutzfunktion als die anderen Immaterialgüterrechte zu erfüllen hat.

Patente schützen gewerblich anwendbare Erfindungen

und sind so Lohn und Anreiz für Forschung und Entwicklung neuer Errungenschaften in allen Gebieten der Technik. Mit dem Patent sollen Innovationen gefördert und die dafür getätigten Investitionen geschützt werden.

Anders Marken- und Urheberrechte: Marken kennzeichnen Waren oder Dienstleistungen, um die Konsumenten vor Täuschung zu schützen, während beim Urheberrecht der Schutz jeglicher Werke der Literatur und der Kunst bedeutsam ist.

Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, im Patentrecht mit der nationalen Erschöpfung einen Schutz zu gewähren, der weiter geht als im Marken- und Urheberrecht. Dies umso mehr, als mit 20 Jahren die Schutzdauer im Patentrecht weit kürzer ist als bei den beiden anderen Immaterialgüterrechten. Ferner wird mit der nationalen Erschöpfung das in allen Industrieländern geltende Erschöpfungsregime nun auch im schweizerischen Patentrecht festgeschrieben.

Mit diesem Vorschlag wird anerkannt, dass die nationale Erschöpfung die wachstums- und innovationspolitischen Anforderungen der Schweizer Volkswirtschaft am besten erfüllt.

Die Wirtschaft kann auch der vorgeschlagenen Doppelschutzregelung zustimmen, soweit sie als Missbrauchsregelung verstanden und umgesetzt wird.

Aus diesem Gesetzesartikel darf deshalb kein Freipass für Parallelimporte doppel und mehrfachgeschützter Güter abgeleitet werden. Eine solche Interpretation würde dem Prinzip der nationalen Erschöpfung zuwiderlaufen.

Die Wirtschaft kann somit einer Doppelschutzregelung nur zustimmen, als sie das Ziel der Missbrauchsbekämpfung verfolgt wie der angepasste Artikel 3 Absatz 2 des Kartellgesetzes. Dieser Gesetzesartikel darf auch nicht dahin gehend interpretiert werden, dass Parallelimporte patentgeschützter Güter über das Kartellrecht zugelassen werden können. Eine solche Interpretation würde nämlich der schweizerischen Gesetzessystematik widersprechen, denn sie würde dazu führen, dass das Kartellrecht Vorrang hätte gegenüber dem Patentrecht.

### **Kommentar**

Der uneingeschränkte Stoffschutz muss auch für Sequenzen und Teilsequenzen von Genen gewährt werden, sofern die Patentierungsvoraussetzungen erfüllt sind und deren Funktion und gewerbliche Anwendbarkeit in der Patentanmeldung konkret beschrieben sind.

Die Einführung eines breit ausgestalteten Forschungsprivilegs, das die Forschungsfreiheit gewährleistet, wird grundsätzlich begrüsst.

Ebenso begrüsst wird der vorgesehene vereinfachte Zugang zu Patentlizenzen an patentierten Forschungswerkzeugen. Diese Regelung verhindert eine denkbare Behinderung der Forschung durch Patente.

Die Ratifikation der EPÜ-Revisionsakte, des EPÜ-Sprachenübereinkommens und des Patentrechtsvertrags werden befürwortet.

Bei der Umsetzung der WTO-Entschliessung (Zwangslizenzen für die Herstellung und den Export von patentgeschützten Medikamenten) ist darauf zu achten, dass in der Patentverordnung klare Regeln aufgestellt werden, die eine Zweckentfremdung von so hergestellten Medikamenten verhindern.

In der Patentanmeldung wird die einseitige Einführung einer Pflicht zur Angabe der Quelle der genetischen Ressource oder des traditionellen Wissens, auf denen eine Erfindung beruht, klar abgelehnt. In diesem Bereich macht nur eine international harmonisierte Regelung Sinn.

Die Einführung einer Berufsregelung für Patentanwälte wird begrüsst. Allerdings muss diese mindestens so liberal wie die vor dem Europäischen Patentamt geltende Regelung sein.

Die Schaffung eines Bundespatentgerichts mit ausschliesslicher Zuständigkeit in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente wird seit langem gefordert und muss nun verwirklicht werden.

Die Festschreibung der nationalen Erschöpfung im Patentrecht entspricht dem in allen Industrieländern geltenden Recht und wird ausdrücklich begrüsst. Der vorgeschlagenen Regelung der Doppelschutz-Problematik kann ebenfalls zugestimmt werden, sofern sie als Missbrauchsregelung verstanden und umgesetzt wird.

---

### **Rückfragen:**

[thomas.pletscher@economiesuisse.ch](mailto:thomas.pletscher@economiesuisse.ch)